

Der Deutsche Caritasverband hat vor zwei Jahren für seine Arbeit eine programmatische Entscheidung getroffen: Nach einer ausführlichen Diskussion hat die 5. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes 2007 grundlegende Eckpunkte zur Sicherung der selbst bestimmten Teilhabe und der Wahlrechte von unterstützungsbedürftigen Menschen beschlossen. In einer dreijährigen Initiative wird diese Position in den Jahren 2009 bis 2011 für bestimmte Zielgruppen exemplarisch umgesetzt.

Die Idee der selbst bestimmten Teilhabe begründet sich für die Caritas aus der Würde des Menschen. Denn der Mensch ist ein autonomes Wesen, das zur Selbstbestimmung fähig ist und durch Gott zur Freiheit und Verantwortung berufen wurde. Selbst bestimmte Teilhabe bedeutet, dass jeder Mensch das Recht hat, unter Wahrung der Rechte anderer an den politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Prozessen einer Gesellschaft teilzunehmen und diese mitzugestalten und mitzubestimmen. Menschen mit einem Unterstützungsbedarf sind darum zuvörderst Bürgerinnen und Bürger eines Staates und nicht Fürsorgeempfänger. Besonders pflegebedürftige und schwer kranke Menschen sowie Menschen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung sind angewiesen auf und manchmal sogar vollkommen abhängig von personaler Zuwendung anderer. Dennoch setzen ihre noch so eingeschränkten Möglichkeiten ihren Status nicht außer Kraft.

Die Rechtliche Betreuung ist für eine nicht unbedeutende Anzahl von Menschen (am Jahresende 2007 gab es 1,242 Mio. anhängige Betreuungsverfahren)¹ ein wesentlicher Baustein, die selbst bestimmte Teilhabe im alltäglichen Leben zu verwirklichen. Wenn Menschen wegen geistiger, körperlicher und/ oder seelischer Einschränkungen über ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr alleine entscheiden können, brauchen sie Menschen, die in ihrem Interesse (mit-)entscheiden. Auch die vielen ehrenamtlich tätigen rechtlichen Betreuer(innen) sind in diesem Fall die wichtigsten Brückenbauer(innen) zwischen dem Recht auf Selbstbestimmung und der Wirklichkeit, die auf Unzulänglichkeiten und mangelnde Einsichtsfähigkeit kaum Rücksicht nimmt. Damit ehrenamtliche rechtliche Betreuer(innen) gefunden, motiviert und unterstützt werden, kommt den Betreuungsvereinen eine hohe Bedeutung zu: Noch immer haben die Ausgaben für die Berufsbetreuer(innen) einen Anteil von 85 % an allen Ausgaben im Betreuungsrecht. Von 2004 bis 2007 nahm die berufliche Betreuung insgesamt um 12,5 % überproportional zu. (Die Zahl der Betreuungen ist im gleichen Zeitraum bundesweit nur um insgesamt 7,3 % angestiegen.)²

Die Förderung ehrenamtlicher Betreuer(innen) ist eine der Hauptaufgaben der Caritas in diesem Helfefeld. Gerade an dieser Stelle ist das Zusammenwirken des beruflichen und nicht-beruflichen Hilfesystems gefordert. Wenn Menschen am Rande, Menschen, die in ihrer selbst bestimmten Teilhabe eingeschränkt sind, Bürger(innen) des Gemeinwesens bleiben oder werden, kann der andere Teil der Bürger(innen) sich vom Hilfebedarf dieser Menschen ansprechen lassen und eine Teilverantwortung mittragen. Die Dienste und Einrichtungen der Caritas können es unterstützen, dass die Hilfe auch außerhalb der Logik des beruflichen Hilfesystems geschehen kann. Den Betreuungsvereinen kommt an dieser Stelle eine Schlüsselrolle zu: Menschen außerhalb des beruflichen Hilfesystems zu befähigen und auch die Zusammenarbeit mit den beruflich organisierten Diensten und Einrichtungen der Caritas zu fördern.

Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär
Vorstand Sozial- und Fachpolitik
Deutscher Caritasverband e.V.

¹ Quelle: Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht und Handlungsempfehlungen zur Optimierung des Betreuungsrechts vom Mai 2009; <http://www.bmj.de/files/-/3810/Abschlussbericht%20Betreuungskosten.pdf>

² gleiche Quelle